



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Landesbetrieb Straßenbau
Nordrhein-Westfalen
Wildenbruchplatz 1
45888 Gelsenkirchen

. Dezember 2014

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

III A 3- 00 - 32/45

**Verfahrensmanagement Großraum- und Schwertransporte -
VEMAGS®
Detailregelungen zum Betriebskostenmodell NRW**

TRBr Schäfer

Telefon 0211 3843-3223

Fax 0211 3843-93 897

manf-

red.schaefer@mbwsv.nrw.de

Mein Einführungserlass vom 22. August 2014

Aufgrund von Nachfragen von Seiten der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden (EGBen) hat sich die Notwendigkeit für einige Detailregelungen im Umlageverfahren der VEMAGS®-Betriebskosten ergeben. Im Sinne einer einheitlichen Verfahrensweise bitte ich, die folgenden vorabgestimmten Regelungen in der Kommunikation mit den Beteiligten am VEMAGS®-Verfahren zu verwenden:

1. Betriebskostenumlage bei Widerrufbescheiden:

Bei VEMAGS® werden den Ländern alle Bescheidversionen in Rechnung gestellt, die in dem jeweiligen Land ergangen sind. Dies erfolgt unabhängig von der Art des Bescheides, diese ist auch nicht aufgeführt. Von daher besteht keine Möglichkeit, nach der Art des Bescheides zu differenzieren.

Die EGBen entscheiden selbst, welche Beträge sie in wie weit verrechnen. Somit können die EGBen die Kosten für Widerrufbescheide entweder selbst tragen, diese dem Antragsteller in Rechnung stellen oder durch eine höhere Grundpauschale an die Antragsteller insgesamt weitergeben.

2. Betriebskostenumlage bei gebührenbefreiten Antragstellern:

In der Bescheidstatistik ausgewiesene zugestellte Bescheidversionen der nach § 5 GebOSt gebührenbefreiten Antragsteller werden

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

bei der Berechnung und Weiterreichung der jährlichen Betriebskostenumlage je EGB nicht herangezogen. Mögliche Mindereinnahmen trägt das Land.

Seite 2 von 2

Im Auftrag

Christoph Staufenbiel
